

**Volksschulgesetz und Lehrpersonalgesetz
(Änderungen vom 23. Januar 2017, Staatsbeitrag
Religion und Kultur; Leistungsüberprüfung 2016)**

(Inkraftsetzung vom 22. November 2017)

Finanzverordnung zum Volksschulgesetz

(Änderung vom 22. November 2017)

Lehrpersonalverordnung

(Änderung vom 22. November 2017)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Folgende Verordnungen werden geändert:
- Finanzverordnung zum Volksschulgesetz vom 11. Juli 2007,
 - Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000.

II. Die Änderungen vom 23. Januar 2017 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 und des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 sowie die Verordnungsänderungen gemäss Dispositiv I werden auf den 1. August 2018 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderungen und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Markus Kägi Beat Husi

Finanzverordnung zum Volksschulgesetz

(Änderung vom 22. November 2017)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Finanzverordnung zum Volksschulgesetz vom 11. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

§ 14 a wird aufgehoben.

Lehrpersonalverordnung (LPVO)

(Änderung vom 22. November 2017)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

Stellenplan § 2. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Basiswert beträgt:

- lit. a unverändert.
- b. auf der Primarstufe 18,10
- lit. c unverändert.

Abs. 4 und 5 unverändert.

Gemeinde- § 2 e. Abs. 1 unverändert.

eigene Vollzeit- ² Die Gemeinden dürfen auf eigene Kosten zusätzliche Vollzeitein-
einheiten heiten ausschliesslich einsetzen für:

- lit. a-f unverändert.
 - lit. g wird aufgehoben.
 - lit. h wird zu lit. g.
-

Begründung

1. Inkrafttreten der Gesetzesänderungen

Im Rahmen der Leistungsüberprüfung 2016 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Änderung des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005, welche die Aufhebung der Staatsbeiträge für das Fach Religion und Kultur umfasste (Massnahme F10.3, Vorlage 5296).

Der Kantonsrat beschloss am 23. Januar 2017 die entsprechende Änderung des Volksschulgesetzes. Zugleich beschloss er auch eine Änderung des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG) (ABl 2017-02-03). Gemäss dieser Gesetzesänderung werden die Lektionen für das Fach «Religion und Kultur» neu mit dem kantonalen Kostenanteil von 20% an die Besoldung der Lehrpersonen abgegolten. Dies wird erreicht durch eine Anpassung der Berechnungsgrundlage in § 3 Abs. 1 LPG für die Zuteilung der Vollzeiteinheiten. Der kantonale Schülerdurchschnitt pro Vollzeiteinheit auf der Primarstufe beträgt neu höchstens 15,7 Schülerinnen und Schüler (bisher 15,9).

Mit Verfügung vom 20. April 2017 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen den Beschluss des Kantonsrates kein Referendum ergriffen worden ist (ABl 2017-04-28). Die Änderungen des Volksschulgesetzes und des Lehrpersonalgesetzes ist auf den 1. August 2018 und damit auf Beginn des Schuljahres 2018/2019 in Kraft zu setzen.

2. Finanzverordnung zum Volksschulgesetz: Aufhebung von § 14a

Mit der Aufhebung der gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen für das Fach Religion und Kultur ist auch die dazugehörige Bestimmung in § 14a der Finanzverordnung zum Volksschulgesetz vom 11. Juli 2007 aufzuheben. Diese Änderung ist auf den gleichen Zeitpunkt wie die Änderungen des Volksschulgesetzes und des Lehrpersonalgesetzes in Kraft zu setzen.

3. Lehrpersonalverordnung: Änderung von §§ 2 und 2e

Mit der Aufhebung der gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen für das Fach Religion und Kultur und der gleichzeitigen Änderung des Lehrpersonalgesetzes sind die damit zusammenhängenden §§ 2 und 2e der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli

2000 anzupassen bzw. aufzuheben. Im Einzelnen ist der für die Berechnung der Vollzeiteinheiten notwendige Basiswert für die Primarstufe in § 2 Abs. 3 lit. b auf 18,10 anzupassen (bisher 18,40). Für den Einsatz von gemeindeeigenen Vollzeiteinheiten für das Fach Religion und Kultur besteht kein Raum mehr, da die Besoldung der Lehrpersonen neu auch im Fach Religion und Kultur über Vollzeiteinheiten mit kantonalem Kostenanteil abgegolten wird. § 2e Abs. 2 lit. g ist deshalb aufzuheben. Diese Änderung ist auf den gleichen Zeitpunkt wie die Änderung des Volksschul- und des Lehrpersonalgesetzes in Kraft zu setzen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Der finanzielle Mehraufwand für den Kanton beläuft sich auf rund 1,16 Mio. Franken jährlich und ist im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2018–2021 enthalten.